

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung
an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 20. August 2010

Fundstelle: Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 586

Änderungen:

- §§ 7, 16 und 28 geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 8. September 2011 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 780)
- Inhaltsverzeichnis, §§ 8, 16-18, 21, 23, 24, 26, 37 und 38 geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 19. Februar 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26.03.2013)
- Inhaltsverzeichnis, § 9 Abs. 1, § 17, § 18, § 21, § 22, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 3, §§ 25 bis 28, § 34 und § 37 geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 5. April 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.06.2016)

Hinweise:

- Die Änderungen von §§ 7 und 28 der 1. Änderungssatzung vom 08.09.2011 sind am 18.12.2011 in Kraft getreten. Die Änderung von § 16 ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.
- Die 2. Änderungssatzung vom 19.02.2013 ist am 27.03.2013 in Kraft getreten. Diese gilt für alle Fachprüfungen, die ab deren Inkrafttreten begonnen werden. Vorher unternommene Fehlversuche werden angerechnet. Dies gilt nicht für im Freiversuch unternommene Versuche, sofern die Voraussetzungen des § 18 Absatz 3 in der bis zum Inkrafttreten der Änderungssatzung geltenden Fassung vorliegen.
- Die 3. Änderungssatzung vom 05.04.2016 ist am 25.06.2016 in Kraft getreten. Die durch diese Änderungssatzung erfolgten Änderungen der §§ 17, 18 und 21 gelten nur für Studierende, die ihr rechtswissenschaftliches Studium nach Inkrafttreten der Änderungssatzung aufgenommen haben.

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften (PO RW) als Satzung:

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Dauer des Studiums
- § 3 Arten der Prüfungsleistungen/Nachteilsausgleich
- § 4 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 5 Mündliche Prüfung
- § 6 Anwendung der Bundesnotenverordnung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Ungültigkeit der Prüfung
- § 10 Verfahren bei Entscheidungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 13 Zentrales Prüfungsamt
- § 14 Prüfer

II. Zwischenprüfung

- § 15 Zweck der Prüfung
- § 16 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 17 Art und Gegenstand der Zwischenprüfung
- § 18 Prüfungstermine, Teilnahmevoraussetzungen und Bestehensanforderungen
- § 19 Abweichung vom Regelprüfungstermin
- § 20 Bestehen der Zwischenprüfung
- § 21 Wiederholung, letztmögliche Frist für Zwischenprüfung

III. Universitäre Prüfung im Schwerpunktbereich

- § 22 Zweck der Prüfung
- § 23 Prüfungsabschnitte und Prüfungsanforderungen
- § 24 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 25 Klausur
- § 26 Studienarbeit
- § 27 Abgabe und Bewertung der Studienarbeit
- § 28 Mündliche Prüfung
- § 29 Regelprüfungstermine
- § 30 Abweichung von Regelprüfungsterminen
- § 31 Freiversuch
- § 32 Wiederholung
- § 33 Gesamtnote
- § 34 Zeugnis
- § 35 Diplomurkunde
- § 36 Einsicht in Prüfungsakten

IV. Übergangsregelungen, Inkrafttreten

- § 37 Übergangsregelungen
- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Regelungen*

§ 1* Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt in den §§ 15 bis 21 die Zwischenprüfung und in den §§ 22 bis 36 die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils (§§ 1 bis 14) gelten gleichermaßen für die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 2 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester einschließlich der Ersten juristischen Prüfung, die aus der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung besteht. Nach dem vierten Semester findet eine Zwischenprüfung statt.

(2) Die von den Studierenden während des Studiums zu absolvierenden praktischen Studienzeiten regelt die Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPO M-V) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Berechnung von Semesterzahlen nach dieser Satzung erfolgt entsprechend den in der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes zum Freiversuch vorgesehenen Regeln.

§ 3 Arten der Prüfungsleistungen/Nachteilsausgleich

(1) Prüfungsleistungen sind

1. schriftlich durch Aufsichtsarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
 2. mündlich und/oder
 3. in Form einer schriftlichen Seminararbeit
- zu erbringen.

(2) Der Ausgleich von prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen eines Kandidaten erfolgt nach Maßgabe der entsprechenden Regelung der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes. Ein entsprechender Antrag ist bei der Meldung zur jeweiligen Prüfung zu stellen.

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 4

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und eine Lösung begründen kann.
- (2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten der Schwerpunktbereichsprüfung sind von zwei Prüfern zu bewerten. Der erste Prüfer teilt seine Bewertung dem zweiten Prüfer mit. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen setzt ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter weiterer Prüfer die Note mit einer von den Prüfern erteilten Punktezahl oder einer dazwischen liegenden Punktezahl fest (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf drei Punkte oder weniger annähern können. Die Bewertung schriftlicher Arbeiten muss eine Begründung der Benotung enthalten. Bei Zwischenprüfungsleistungen ist die Bewertung durch einen zweiten Prüfer nur bei einer Wiederholungsprüfung erforderlich; in diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend. Eine erneute Prüfung nach dem Freiversuch ist im vorgenannten Sinne keine Wiederholungsprüfung. Das Zentrale Prüfungsamt teilt dem Erstprüfer rechtzeitig vor der Prüfung mit, bei welchen Studierenden eine zweite Bewertung erforderlich ist.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll jeweils höchstens acht Wochen dauern. Der Kandidat ist über das Ergebnis unverzüglich durch das an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vorgehaltene elektronische Verfahren oder auf andere Weise zu informieren.
- (4) Klausuren und Hausarbeiten der Zwischenprüfung werden nach der Begutachtung an die Studierenden zurückgegeben.

§ 5

Mündliche Prüfung

Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, bestimmte Probleme anschaulich zu schildern, spezielle Fragestellungen in die damit verbundenen Zusammenhänge einzuordnen und eine Lösung zu begründen. Ferner soll er zeigen, dass er in der Lage ist, sich flüssig und verständlich auszudrücken.

§ 6

Anwendung der Bundesnotenverordnung

- (1) Sämtliche Bewertungen erfolgen nach der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243).
- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (vier Punkte) bewertet wurde.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine Zwischenprüfung, die in demselben Studiengang an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestanden wurde, wird anerkannt. Dort bestandene Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Haben Studierende bislang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule studiert und bestand dort weder die Verpflichtung zur Ablegung einer Zwischenprüfung noch zur Ablegung einer Prüfung in einem Grundlagenfach, so genügt bei einer Immatrikulation nach dem vierten Fachsemester der Nachweis von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen in den drei Hauptfächern.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Rechtswissenschaft an einer anderen inländischen Universität oder sonstigen wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland im Schwerpunktbereichsstudium erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Rechtswissenschaft, einem sonstigen Studiengang, der zu mindestens einem Drittel aus rechtswissenschaftlichen Inhalten besteht, oder einem rechtswissenschaftlichen Teilstudiengang an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Universität oder Hochschule erbracht worden sind und nicht Absatz 1 oder Absatz 2 unterfallen werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Entsprechendes gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder Teilstudiengängen im Sinne von Satz 1 an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald erbracht worden sind.
- (4) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versäumt der Kandidat einen Prüfungstermin, zu dem er zugelassen war, ohne wichtigen Grund oder tritt er nach dessen Beginn ohne wichtigen Grund zurück, wird die konkrete Prüfungsleistung mit ungenügend (0 Punkte) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbringt. Der Studierende kann innerhalb von drei Wochen nach Abschluss des Anmeldeverfahrens ohne Nennung von Gründen auf elektronischem Wege von jeder angemeldeten Fachprüfung der Zwischenprüfung oder von jeder angemeldeten Prüfungsleistung der Schwerpunktbereichsprüfung zurücktreten, von Fachprüfungen nach § 17 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 (Anfängerübungen) jedoch nicht nach Ausgabe der ersten Klausur.

(2) Die für genehmigungspflichtige Rücktritte oder Versäumnisse geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe für einzelne Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung anerkannt, nimmt der Kandidat an der nächstmöglichen Prüfungsleistung gleicher Art der Schwerpunktbereichsprüfung teil. Werden die Gründe für einzelne in Fachprüfungen nach § 17 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 (Anfängerübungen) enthaltene Prüfungsleistungen anerkannt, nimmt der Kandidat ohne Anrechnung der Prüfungsleistungen der konkret betroffenen Fachprüfung an der nächstmöglichen Fachprüfung gleicher Fachrichtung teil. Bei Fachprüfungen nach § 17 Absatz 2 Nr. 1 (Allgemeine Grundlagen des Rechts) gilt Entsprechendes. Das Grundlagenfach kann nach Maßgabe von § 21 Absatz 1 Satz 3 gewechselt werden. Die Regelungen in Satz 2 und 3 kommen nicht zur Anwendung, wenn dem Kandidaten bei Hausarbeiten oder Studienarbeiten eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt wird (Absatz 3). Im Falle einer Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest, bei Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder sonstigen nahen Angehörigen gleich. Diese ist durch ärztliches Attest, bei Wiederholungsprüfungen durch amtsärztliches Attest nachzuweisen.

(3) Macht der Studierende bei Hausarbeiten oder Studienarbeiten von ihm nicht zu vertretende Gründe glaubhaft, die eine Verlängerung der Abgabefrist gebieten, wird diese bis zu 14 Tage verlängert. Entsprechende Nachweise sind im Zentralen Prüfungsamt vorzulegen; bei gesundheitlichen Gründen kann auch ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Kann die Arbeit aus Gründen nach Satz 1 auch innerhalb der verlängerten Frist nicht fertig gestellt werden, ist das Thema zurückzugeben; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Hausarbeit oder Studienarbeit an diesen Studierenden ist ausgeschlossen.

(4) Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird bei der Zwischenprüfung die vom Täuschungsversuch betroffene Fachprüfung und bei der Schwerpunktbereichsprüfung die vom Täuschungsversuch betroffene Prüfungsleistung als Täuschungsversuch und damit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Der Prüfungsausschuss stellt einen Täuschungsversuch fest, wenn bei Bewertung durch einen Prüfer dieser und bei Bewertung durch zwei Prüfer beide einen Täuschungsversuch feststellen. Stellt im zuletzt genannten Fall nur ein Prüfer einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, ist von einem Täuschungsversuch auszugehen. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der eine Täuschung angenommen hat. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 9 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so berichtigt der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 8 Absatz 4. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird gegebenenfalls auch die Diplom-Urkunde eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 10 Verfahren bei Entscheidungen

(1) Vor dem Erlass von belastenden Entscheidungen ist dem Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren. Die Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht für die Bewertung von Prüfungsleistungen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt, sind Anträge nach dieser Prüfungsordnung schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Über Widersprüche gegen belastende Entscheidungen entscheiden Prüfungsausschuss oder Zentrales Prüfungsamt im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen nach §§ 11 und 13.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig; dies schließt die Befugnis ein, in Zweifelsfragen über die Auslegung aller einschlägigen Rechtsnormen zu entscheiden. Zur Erledi-

gung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht dem Prüfungsausschuss das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professoren bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 12

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 11 Absatz 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses Verfahrensgegenstand ist. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Regelfall durch den Vorsitzenden; auf Verlangen des Vorsitzenden oder zweier Mitglieder entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss auf Verlangen spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er in dieser Eigenschaft durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 13 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 11 Absatz 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die technische Organisation der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zuständig.

(2) Nach Maßgabe von § 11 Absatz 1 erfüllt das Zentrale Prüfungsamt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen über das an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vorgehaltene elektronische Verfahren,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine gemäß § 18 und § 29,
3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes,
4. Führung der Prüfungsakten,
5. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Zwischenprüfung und zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung,
7. Zulassung zu Prüfungen,
8. Nichtzulassung zu Prüfungen,
9. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten über das an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vorgehaltene elektronische Verfahren,
10. Zulassung zur Wiederholung einer Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung,
11. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
12. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
13. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine und Kontrolle der Nachfrist im Rahmen der Anmeldung,
14. Überwachung der Bewertungsfristen,
15. Zustellung des Themas der Studienarbeit an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Studienarbeit,
17. Benachrichtigung des Kandidaten über das Prüfungsergebnis über das an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vorgehaltene elektronische Verfahren,
18. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen,
19. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Diplomurkunden,
20. Erstellung von Berichten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die statistische Verteilung der Noten.

§ 14 Prüfer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer gemäß § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer ist zulässig.

II. Zwischenprüfung

§ 15 Zweck der Prüfung

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob die Eignung für das weitere Studium in diesem Studiengang gegeben ist. Das ist der Fall, wenn Grundkenntnisse im Recht und über dessen Grundlagen erlangt wurden und die Fähigkeit nachgewiesen wurde, Rechtsnormen mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden.

§ 16 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(2) Der Kandidat muss die Zulassung zu jeder einzelnen Fachprüfung (§ 17 Absatz 2 Satz 1) im Zentralen Prüfungsamt innerhalb der Meldefrist nach Satz 2 beantragen (Meldung). Die Meldung erfolgt in der Regel in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren und zwar während einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden, spätestens vier Wochen vor ihrem Beginn bekannt zu gebenden 14-tägigen Meldefrist. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der dreiwöchigen Nachfrist zur Meldefrist die Zulassung schriftlich unter Angabe von Gründen gemäß Absatz 1 versagt.

(3) Versäumt der Studierende die Meldefrist nach Absatz 2, gewährt das Zentrale Prüfungsamt eine Nachfrist von drei Wochen; in diesem Falle ist zusätzlich die Zahlung der Verspätungsgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung erforderlich. Verspätete Anmeldungen müssen im Zentralen Prüfungsamt persönlich abgegeben werden.

(4) Haben Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatzes 2 Satz 2 nicht zu vertreten, so haben sie dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und die Gründe glaubhaft zu machen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als eingehalten.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt zum nächsten Prüfungstermin im Folgesemester.

§ 17

Art und Gegenstand der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgehalten.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus vier Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind
1. Allgemeine Grundlagen des Rechts,
 2. Öffentliches Recht,
 3. Privatrecht,
 4. Strafrecht.
- (3) Gegenstand der Fachprüfung zu Absatz 2 Nummer 1 sind die in einer von jedem Studierenden zu wählenden Lehrveranstaltung zu den historischen, philosophischen, gesellschaftlichen und politischen oder wirtschaftlichen Grundlagen des Rechts (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 b bis e der Studienordnung) erworbenen Kenntnisse.
- (4) Gegenstand der Fachprüfung zu Absatz 2 Nummer 2 sind die in den Vorlesungen „Grundrechte“ und „Staatsorganisationsrecht“ erworbenen Kenntnisse. Hierzu zählen im Einzelnen:
- Methodik der Fallbearbeitung (Gutachten),
 - Begriff und Funktionen von Staat und Verfassung,
 - Staatsstrukturenprinzipien (Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip, Bundesstaatsprinzip),
 - Staatsorgane (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht),
 - Staatsfunktionen mit Schwerpunkt Gesetzgebung (Verwaltungskompetenzen, soweit dies zur Bestimmung der Zustimmungsbefähigung von Gesetzen erforderlich ist),
 - Begriff und Funktionen von Grundrechten,
 - allgemeine Grundrechtslehren (Grundrechtsträger und Grundrechtsverpflichtete, Grundrechtsschranken und Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen),
 - systematischer Überblick über die Einzelgrundrechte,
 - Verfassungsbeschwerde, abstrakte und konkrete Normenkontrolle, Organstreit.
- (5) Gegenstand der Fachprüfung zu Absatz 2 Nummer 3 sind die in den Lehrveranstaltungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) und b) der Studienordnung erworbenen Kenntnisse. Hierzu zählen:
- a) Allgemeine Lehren des Bürgerlichen Rechts, im Einzelnen:
- Methodik der Fallbearbeitung (Gutachten),
 - Elementaraufbau der Rechtsordnung (Rechtsgebiete, Bereiche des Privatrechts, materielles Recht und Prozessrecht),
 - Rechtsquellen und Normverstehen,
 - zivilrechtliche Grundbegriffe (Anspruch, Einwendung, Einrede),
 - das Verhältnis von Schuld- und Sachenrecht (insbesondere das Abstraktionsprinzip),
 - Rechtsgeschäftslehre.
- b) Grundlagen des Allgemeinen Schuldrechts, im Einzelnen:
- Wesen und Entstehungsgründe der Schuldverhältnisse,
 - Erfüllung von Verpflichtungen, einschließlich der Erfüllungssurrogate,

- Einbeziehung Dritter in ein Schuldverhältnis (Abtretung, Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern, Verträge mit Drittwirkung, Schuldübernahme und Schuldbeitritt),
- Leistungsstörungenrecht in seinen Einzelausprägungen,
- Grundzüge des Schadensrechts und der Drittschadensliquidation.

(6) Gegenstand der Fachprüfung zu Absatz 2 Nummer 4 sind die im Grundkurs und im Aufbaukurs Strafrecht erworbenen Kenntnisse. Hierzu zählen im Einzelnen:

- Methodik der Fallbearbeitung (Gutachten),
- verfassungsrechtliche Grundlagen des Strafrechts,
- Methode und historische Grundlagen,
- der Aufbau des vorsätzlich vollendeten Delikts,
- einzelne Delikte gegen die Person,
- Diebstahl, Unterschlagung und Betrug.

(7) Andere als die vorgenannten Bereiche dürfen im Zusammenhang mit den vorgenannten Bereichen zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

§ 18

Prüfungstermine, Teilnahmevoraussetzungen und Bestehensanforderungen

(1) Die Fachprüfungen sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters das erste Mal abgelegt worden sein. Hausarbeiten sollen spätestens in der vorlesungsfreien Zeit vor dem 4. Semester angefertigt worden sein.

(2) Die Fachprüfungen „Privatrecht“, „Strafrecht“ und „Öffentliches Recht“ (§ 17 Absatz 2 Nr. 2 bis 4) werden in jedem Semester im Rahmen der jeweiligen Übung für Anfänger angeboten; diese Übung kann mit einer anderen Lehrveranstaltung verbunden werden. Zu einer Übung für Anfänger werden nur Studierende zugelassen, die mit einer Bescheinigung (§ 11 Absatz 2 der Studienordnung) belegen, dass sie vorher an einem vorlesungsbegleitenden Kolloquium des betreffenden Fachgebiets teilgenommen haben.

(3) Die Fachprüfung im „Öffentlichen Recht“ und im „Strafrecht“ (§ 17 Absatz 2 Nr. 2 und 4) hat erfolgreich absolviert, wer im Rahmen der semesterweise anzubietenden Übung für Anfänger jeweils eine der drei angebotenen Klausuren im Umfang von 120 Minuten und eine der beiden angebotenen Hausarbeiten im Umfang von 10 bis 20 Seiten bestanden hat. Dabei wird die erste Hausarbeit in der vorlesungsfreien Zeit vor und die zweite in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Semester ausgegeben, in dem die Klausuren geschrieben werden; die zweite Hausarbeit ist zugleich die erste Hausarbeit der Übung des Folgesemesters. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit wird von dem für die entsprechende Übung verantwortlichen Hochschullehrer festgelegt; sie beträgt mindestens drei Wochen.

(4) Die Fachprüfung im „Privatrecht“ (§ 17 Absatz 2 Nr. 3) hat erfolgreich absolviert, wer im Rahmen von zwei aufeinander folgenden Übungen für Anfänger eine der drei angebotenen Klausuren zu den „Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts“ (§ 17 Absatz 5, Buchst. a) und eine der drei in diesem Zeitraum angebotenen Klausuren zu

den „Grundlagen des Allgemeinen Schuldrechts“ (§ 17 Absatz 5, Buchst. b) im Umfang von jeweils 120 Minuten sowie eine der beiden angebotenen Hausarbeiten im Umfang von 10 bis 20 Seiten bestanden hat. Im Sommersemester werden zwei Klausuren mit Schwerpunkt in den „Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts“ (§ 17 Absatz 5, Buchst. a) und eine Klausur mit Schwerpunkt in den „Grundlagen des Allgemeinen Schuldrechts“ (§ 17 Absatz 5, Buchst. b) angeboten, im Wintersemester erfolgt das Klausurangebot thematisch in umgekehrtem Verhältnis. Für die Hausarbeit werden Bearbeitungszeit und Abgabetermin von dem für die entsprechende Übung verantwortlichen Hochschullehrer so festgelegt, dass sie während des betreffenden Semesters zu bearbeiten ist. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 21 Absatz 2 Satz 2.

(5) Die Fachprüfung „Allgemeine Grundlagen des Rechts“ (§ 17 Absatz 2 Nr. 1) besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten. Sie findet in jedem Semester in den jeweils angebotenen Grundlagenfächern statt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens acht Wochen vorher den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum, in dem Prüfungen stattfinden (Prüfungstermin). Die Fachprüfung kann vorlesungsbegleitend stattfinden, wenn der veranstaltende Hochschullehrer dies spätestens in der zweiten Vorlesungswoche ankündigt und zwischen Ankündigung und Termin der Prüfung mindestens sechs Wochen liegen. Die Bekanntmachung der Termine und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang.

§ 19

Abweichung vom Regelprüfungstermin

(1) Melden sich Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht spätestens im fünften Semester zu den Fachprüfungen, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Bei der Berechnung der Frist werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Absatz 7 LHG M-V) nicht mit einbezogen.

(2) Haben Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatzes 1 Satz 1 nicht zu vertreten, so haben sie dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist sie die Zwischenprüfung abzulegen haben.

§ 20

Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die ihr zugeordneten Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ (vier Punkte) bewertet wurden.

(2) Über das Bestehen jeder Fachprüfung kann von dem jeweiligen Dozenten eine Bescheinigung ausgestellt werden, in der die Prüfungsleistungen und ihre Bewertungen im Einzelnen aufgeführt sind. Die Bescheinigung muss Vor- und Zuname sowie die Matrikelnummer des Studierenden enthalten.

(3) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem anderen professoralen Mitglied des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(5) Das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung führt zur Exmatrikulation aus dem Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 21

Wiederholung, letztmögliche Frist für Zwischenprüfung

(1) Jede Fachprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Das Grundlagenfach kann bei der Wiederholungsprüfung auf beim Zentralen Prüfungsamt zu stellenden Antrag gewechselt werden. Ein Fehlversuch wird nur nach dem ersten Wechsel nicht auf die Zahl der möglichen Wiederholungsversuche angerechnet.

(2) Wiederholungsprüfungen sind im Folgesemester abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen von ihm nicht zu vertretender Gründe vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt wird. Dabei sind in der Fachprüfung „Privatrecht“ (§ 17 Absatz 2 Nr. 3) die Prüfungsleistungen der vorangehenden Übung anzurechnen.

(3) Sämtliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen müssen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein. Bei Versäumnis dieser Frist gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden. § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.

III. Universitäre Prüfung im Schwerpunktbereich

§ 22

Zweck der Prüfung

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist neben der staatlichen Pflichtfachprüfung Bestandteil der Ersten juristischen Prüfung. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat den Stoff des gewählten Schwerpunktbereichs beherrscht.

§ 23

Prüfungsabschnitte und Prüfungsanforderungen

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus

1. einer Studienarbeit,
2. einer mündlichen Prüfung in Form der Mitwirkung an einem Seminar, insbesondere durch Präsentation und Verteidigung der Studienarbeit nach Nummer 1, und
3. einer Klausur.

(2) Der Prüfungsstoff in den angebotenen Schwerpunktbereichen umfasst:

1. im Schwerpunkt „Recht der Wirtschaft“

a. Unternehmen

aa. Grundlagen des Wirtschafts- und Unternehmensrechts

- historische, ökonomische und methodische Grundlagen des Wirtschafts- und Unternehmensrechts, Markttheorie, Theorie vom Marktversagen, Regulierungstheorie, rechtlicher Einfluss außerjuristischer Disziplinen, darunter Psychologie bei Kaufentscheidungen sowie Entscheidungstheorie bei Unternehmensentscheidungen, Aspekte einer wirtschafts- und unternehmensrechtlichen Methodenlehre.

bb. Rechtsform bei unternehmerischer Tätigkeit

- Rechtliche Formen unternehmerischen Handelns, Gestaltungsmöglichkeiten unter Betrachtung zentraler Aspekte des Handels- und Vertriebsrechts, des Wettbewerbs- und Markenrechts, des Kapitalgesellschafts- und Konzernrechts, des Kreditsicherungs- und Insolvenzrechts.

cc. Internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht

- Internationales Wirtschaftsrecht, Rechtsregeln und Verhaltensgrundsätze für grenzüberschreitende Unternehmensaktivitäten, kollisionsrechtliche Lehren, internationales Handels- und Vertriebsrecht; Grundlagen des internationalen Gesellschafts- und Konzernrechts, internationales Verbraucherschutz- und Produkthaftungsrecht, Methodendivergenzen zwischen traditionellem Kollisionsrecht und internationalem Wirtschaftsrecht.

dd. Kartellrecht

- Rechtsanwendung im Kartellrecht, Markt- und Wirtschaftsrecht, Anwendungsbereich des GWB, vertikale und horizontale sowie kooperative und konfrontative Wettbewerbsbeschränkungen, Grenzen und Ausnahmen des Verbots vertraglicher Wettbewerbsbeschränkungen, Missbrauch marktbeherrschender und relativer Marktmacht, Boykott und sonstige Einzeltatbestände, Fusionskontrolle, Sanktionen, Ansprüche, Kartellverfahren.

b. Arbeit (sofern dieses Fach belegt wird)

aa. Betriebsverfassungsrecht

- Stellung der Arbeitnehmervertretung im Betrieb, Beteiligungsrechte des Betriebsrats, Verfahren bei Einigungsstelle und Arbeitsgericht.

bb. Tarifvertragsrecht/Arbeitskampfrecht

- insbesondere Inhalt und Wirkungen eines Tarifvertrages sowie Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen und rechtliche Folgen eines Arbeitskampfes.

cc. Besondere Arbeitsverhältnisse

- Praxis und rechtliche Behandlung besonderer, insbesondere flexibler Arbeitsvertragsgestaltungen.

c. Wettbewerb (sofern dieses Fach belegt wird)

aa. Wettbewerbsrecht

- Rechtsanwendung im Wettbewerbsrecht, Markt- und Wirtschaftsrecht, Anwendungsbereich des UWG, Schutzzwecke, wettbewerbliche Individual- und Kollektivinteressen, Generaltatbestand und Einzeltatbestände, Anspruchsarten, Sanktionen, Verhältnis zum Deliktsrecht, Rechtsgeschichte.

bb. Immaterialgüterrecht

- Urheberrecht: Werkarten und Werkbegriff, Urheberschaft, Bearbeitung und freie Benutzung, Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte, Schranken (insbes.: §§ 48 bis 51, 53, 59, 60, 62 UrhG), Licht-, Film- und Laufbilder, Nutzungsrechte, zivilrechtliche Ansprüche, Grundzüge des Markenrechts (geschützte Zeichen, Entstehungsvoraussetzungen, zivilrechtliche Ansprüche), kommerzielle Persönlichkeitsrechte.

cc. Medienrecht

- Medienfunktionen, Kommunikationsfreiheiten und Rechtsgrundlagen (Presse, Rundfunk und Telemedien), Programmfreiheit und -vielfalt, Besonderheiten der Medienfinanzierung, öffentliche Informationsinteressen, Beschaffung und Prüfung von Informationen, Bild- und Wortberichterstattung, Auslegung sowie Unrichtigkeit und inhaltliche Unzulässigkeit medialer Äußerungen, Gegendarstellung und zivilrechtliche Ansprüche, Passivlegitimation.

2. im Schwerpunkt „Kriminologie und Strafrechtspflege“

a. Kriminologie I

- gesellschaftliche und politische Funktionen des Rechts und die Zusammenhänge von Macht, Herrschaft und Recht; Grundlagen der Rechtssoziologie; sozialwissenschaftliche Erfassung und Methodik der Wirksamkeit des Rechts; Entwicklung der Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld; Kriminalitätstheorien; methodische Grundlagen kriminologischer Forschung; Geschichte der Kriminologie.

b. Strafvollzugsrecht

- Strafvollzugsgesetz von 1977 und dessen Umsetzung in der Praxis vor dem Hintergrund empirischer Forschungsergebnisse; Lösung von Strafvollzugsrechtsfällen; aktuelle Vollzugsrechtsprechung (insbesondere des BVerfG und der Obergerichte).

c. Sanktionenrecht

- rechtliche Voraussetzungen der §§ 38 bis 76a StGB und der Rechtswirklichkeit anhand statistischer und empirisch-kriminologischer Befunde; Freiheitsstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung, Geldstrafe und andere ambulante Sanktionen sowie Fragen der Strafzumessung; Rechtsvergleichung, auch in Bezug auf internationale (Mindest) Standards und aktuelle Reformfragen des Sanktionenrechts.

d. Kriminologie II

- Kriminologie als empirische Wissenschaft; Erscheinungsformen des Verbrechens sowie allgemein abweichenden Verhaltens als sozialer Erscheinung, der Verbrechenskontrolle und des Rechtsbrechers; viktimologische Grundlagen; Theorien zur Entwicklung und zu den Ursachen der Kriminalität, Kriminalprävention (Verbrechensvorbeugung); Kenntnis der Entstehung von Strafnormen (Normgenese) und ihrer Funktion im Gesamtsystem der Sozialkontrolle; Wirksamkeit von Strafsanktionen im Hinblick auf Wiedereingliederung oder Abschreckung; Rechtswirklichkeit der Strafverfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte; Probleme der Kriminalprognose; Erscheinungsformen der Jugend- und Gewaltkriminalität.

e. Jugendstrafrecht

- Grundsatzfragen des Erziehungsgedankens und seiner spezifischen Ausprägungen im Jugendgerichtsgesetz; die spezifischen Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts; Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens; Entwicklung der Jugendstrafrechtspraxis im Spiegel empirischer Untersuchungen; Verhältnis zum Jugendhilferecht (SGB VIII).

f. Einführung in die empirische Kriminologie,

- Wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Forschung, Einführung in die Methoden der empirischen Kriminologie und forschungspraktische Anwendungen; Vertiefungsfragen der empirischen kriminologischen Forschung einschließlich forschungspraktische Anwendungen.

3. im Schwerpunkt „Europarecht/Rechtsvergleichung“

a. Rechtsvergleichung

aa. Methoden der Rechtsvergleichung

- Methoden und Ziele der Rechtsvergleichung; die großen Rechtskreise und ihre Entwicklung.

bb. Vergleichendes Privatrecht

- Grundzüge der wichtigsten Privatrechtssysteme (Schwerpunkt: romanischer und angloamerikanischer Rechtskreis, Ostseeraum): Struktur, einzelne plakativen Inhalte; Entwicklung des Zivilrechts, Juristenausbildung, Gerichtsstruktur, jeweils im Vergleich.

cc. Vergleichendes öffentliches Recht

- Vergleichendes öffentliches Recht: Staatsaufbau und Staatsfunktionen, Grundrechte, Gesetzgebung, Verwaltungsrecht, Rechtsschutz; Europäisierung des nationalen (öffentlichen) Rechts.

dd. Internationales Privatrecht

- Fragestellung, Geschichte und allgemeine Probleme des Internationalen Privatrechts; internationale Dimension des Privatrechts; Verhältnis Kollisionsrecht – Einheitsrecht; allgemeine und besondere Fragen des deutschen Internationalen Privatrechts unter besonderer Berücksichtigung des Europarechts, insbesondere: internationale Vertragsgestaltung; Grundkenntnisse der privatrechtsgeschichtlichen Entwicklung der wichtigeren Rechtskreise wie auch ihrer Rechts- und Gerichtsstruktur; Grundzüge des Internationalen Zivilprozessrechts.

b. Europäisches Verwaltungs-, Verfassungs- und Privatrecht

- Europäisches Wirtschaftsrecht (Grundfreiheiten, Wettbewerbsrecht i. w. S.; Subventionsrecht; Landwirtschaftsrecht; Umweltrecht; Außenhandelsrecht; Verbraucherrecht); Institutionelle Strukturen der Union (einschließlich der Verfassungsdiskussion); Kompetenzen; Grundrechte; Gerichtsbarkeit; Staatshafung; Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht; gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (einschließlich völkerrechtlicher Grundlagen).

4. im Schwerpunkt Gesundheits- und Medizinrecht

a. Grundlagen des Sozial- und Gesundheitsrechts

- Sozial- und gesundheitsverfassungsrechtliche Grundlagen, namentlich verfassungsrechtliche Rechtsquellen des Sozial- und Gesundheitsrechts, vor allem

Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Gleichheit, Berufsfreiheit, System des Sozialrechts, Aufbau und Struktur des SGB, vor allem des SGB IV (Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts) sowie des Sozialverfahrensrechts (SGB I und X), Grundzüge der Einbindung untergesetzlicher Rechtsnormen in die soziale Selbstverwaltung, Grundlagen und Vertiefung des Rechts der Krankenversicherung, Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen, Krankheit und Gesundheit als zentrale Steuerungsbegriffe, Überblick und Vertiefung im Leistungs- und Leistungserbringungsrecht

b. Allgemeines Medizinrecht

- Vertragliche Grundlagen der ärztlichen Heilbehandlung bei Privat- und Kassenpatienten inklusive der GoA als Grundlage bei Notfallbehandlungen; Besonderheiten bei der Krankenhausaufnahme; Grundlagen und Anspruchsvoraussetzungen der ärztlichen Haftung und Dogmatik der ärztlichen Pflichtverletzungen; Ärztliche Aufklärung (Inhalte und Formalien) und Aufklärungsfehler nebst ärztlicher Dokumentation; Ärztliche Schweigepflicht; Kausalität und Rechtsprobleme beim Behandlungsfehlervorwurf; Beweis und Beweislast; Organisationsmängel in Praxis und Krankenhaus, insbesondere Anfängeroperation, Delegation ärztlicher Leistungen und Übernahmeverschulden; Besonderheiten der deliktischen Haftung; Klinische Arzneimittelforschung am Menschen (Voraussetzungen, Inhalte und Versicherung) und Forschung mit Körpersubstanzen (pd-Reste, Fötus) Off-Label-Use und Heilanspruch; Sonderfragen ärztlichen Tätigwerdens

c. Ethische Grundlagen

- Typen und Kategorien ethischer Urteilsbildung, anthropologische Leitkonzepte und Hintergrundüberzeugungen (z. B. Personalität, Würde, Geburtlichkeit, Todeskonzepte, Gesundheit/Krankheit, Risiko/Nutzen-Konzepte), medizinethische Probleme am Lebensanfang, medizinethische Probleme am Lebensende, medizinethische Fragen der Spendepraxis (z. B. Organspende, Explantation, Transplantation, Biodatenbanken, Standards und neuere Probleme des Informed Consent), forschungsethische Probleme (z. B. der Individualisierten Medizin, der Public-Health-Genetics), Implementierung medizinischer Ethik in Klinik, Forschung, Gesetzgebung.

d. Besonderes Gesundheitsrecht

- Grundzüge des öffentlichen Gesundheitsrechts, Grundlagen und -linien der berufsrechtlichen Regelungen einschlägiger Gesundheitsberufe, Überblick über die berufsrechtlichen Rechtsquellen, Grundzüge des Rechts der Krankenhausversorgung, der Krankenhausfinanzierung sowie der dort entstehenden Rechtsbeziehungen, Überblick über das Finanzierungs-, Vergütungs- und Preisrecht, insbesondere in der vertragsärztlichen, der Krankenhaus- und der Arzneimittelversorgung, Vertiefung in Referenzbereichen, vor allem des Transplantationsrechts, Aufbau und Struktur des Gesetzes, Überblick über die transplantationsrechtlichen Institutionen und Akteure sowie deren rechtliche Einbindung im System des Transplantationsgesetzes, Gerechtigkeits- und Verteilungsfragen bei der Zuordnung knapper Güter und Lebenschancen, Aufsicht und Rechtskontrolle im System der Transplantationsmedizin), Grundelemente eines Altersverfassungsrechts, namentlich des Rechts der Sterbebegleitung, Grundlagen des öffentlich-rechtlichen Fortpflanzungsrechts

e. Besonderes Medizinrecht

- Rechtsprobleme am Lebensanfang (Auf dem Weg zum Designer-Baby (PID und Pränataldiagnostik) verbrauchende Embryonenforschung); Babyklappe, anonyme Geburt; Abtreibung und Schwangerschaftskonfliktberatung; Umgang mit schwerstgeschädigten Neugeborenen); Der „geregelt“ Tod (Todesbegriffe, Rechtlicher Rahmen ärztlichen Handelns zwischen Sterbebegleitung und Sterbehilfe, Patientenverfügung, Betreuungsvollmacht und das „Recht auf einen würdigen Tod“)

f. Ökonomische Grundlagen

- Einführung in die wirtschaftswissenschaftliche Betrachtung des Gesundheitssystems; Überblick über die epidemiologische und ökonomische Struktur des Gesundheitssystems; Grundlagen des Verständnisses der Besonderheiten von Gesundheitsbetrieben und des Gesundheitssystems, namentlich des Krankenhauswesens; Verständnis der Finanzierungsgrundlagen und -systeme

g. Arztstrafrecht

- Strafbarkeit (insbesondere Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit) ärztlicher Heileingriffe und sonstiger ärztlicher Maßnahmen (z. B. Schönheitsoperationen); der Arzt am Beginn des Lebens: Stammzellenforschung, Pränatale Implantationsdiagnostik und selektiver Fetoizid, Schwangerschaftsabbruch, Früheuthanasie, Babyklappe; der Arzt am Ende des Lebens: Sterbehilfe, Behandlungsabbruch, ärztlich assistierter Suizid, Organtransplantation; sonstige strafrechtliche Probleme ärztlicher Tätigkeit: Schweigepflicht, Abrechnungsbetrug und Korruption, Substitutionsbehandlung und Doping, ärztliche Mitwirkung im Strafprozess und im Strafvollzug

h. Rechtsmedizin für Juristen

- Entwicklung, Anwendung und Beurteilung medizinischer und naturwissenschaftlicher Erkenntnisse der Forensik sowie die Vermittlung arztrechtlicher und ethischer Kenntnisse der Ärzteschaft für die Rechtspflege.

5. im Schwerpunkt „Grundlagen des Öffentlichen Rechts“

a. Rechtsvergleichende Grundlagen

- Methoden und Ziele der Rechtsvergleichung; die großen Rechtskreise und ihre Entwicklung; Vergleichendes öffentliches Recht: Staatsaufbau und Staatsfunktionen, Grundrechte, Gesetzgebung, Verwaltungsrecht, Rechtsschutz; Europäisierung des nationalen (öffentlichen) Rechts;

b. Philosophische, sozialwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen

- Philosophische Grundlagen des öffentlichen Rechts (Begriff der Gerechtigkeit; Begriff des Rechts; anthropologische Grundlagen; öffentliche und private Güter; Formen und Legitimation von Herrschaft)
- Ökonomische Grundlagen des Staats- und Verfassungsrechts (Gewaltenteilung, Staatsaufgaben, Demokratie, Föderalismus), der Verwaltung, des (allgemeinen) Verwaltungsrechts einschließlich des Verwaltungsorganisationsrechts sowie des Finanz- und Steuerstaates
- sozialwissenschaftliche Grundlagen des Rechts: Gesellschaftliche Determinanten des Rechts, die Bedeutung gesellschaftlicher Subsysteme für das Recht, der Entstehungsprozess von Recht; Rechtswirkungsforschung

c. Europarechtliche Grundlagen

- Europäisches Wirtschaftsrecht (Grundfreiheiten, Wettbewerbsrecht i. w. S.; Subventionsrecht; Landwirtschaftsrecht; Umweltrecht; Außenhandelsrecht); Institutionelle Strukturen der Union (einschließlich der Verfassungsdiskussion); Kompetenzen; Grundrechte; Gerichtsbarkeit; Staatshaftung; Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht; gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (einschließlich völkerrechtlicher Grundlagen).

§ 24

Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Zu den Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer

1. in dem Semester, im dem er sich zur Prüfung meldet und die Prüfung ablegt, im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist und
2. die Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in einem Studiengang Rechtswissenschaften bestanden hat.

(2) Die Studierenden müssen die Zulassung zur Klausur beim Zentralen Prüfungsamt beantragen (Meldung). Die Meldung zur Prüfung ist nur innerhalb der rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt zu gebenden 14-tägigen Meldefrist zulässig (Ausschlussfrist); § 16 Absatz 3 gilt entsprechend. Ihr sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Bei der ersten Meldung erfolgt die verbindliche Festlegung des von dem Kandidaten gewählten Schwerpunktbereichs. Die Festlegung ist unwiderruflich. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der dreiwöchigen Nachfrist nach den in Satz 2 genannten Terminen die Zulassung schriftlich unter Angabe von Gründen gemäß Absatz 1 versagt.

(3) Die Zulassung zur Studienarbeit wird beim betreuenden Dozenten (§ 26 Absatz 2) beantragt; dieser meldet die betreffenden Studierenden beim Zentralen Prüfungsamt spätestens eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters an, das dem Semester vorangeht, in dem die Studienarbeit präsentiert werden soll. Die Meldung zur Anfertigung der Studienarbeit schließt die zur Mitwirkung in dem entsprechenden Seminar nach § 28 ein. Die Zulassung erfolgt mit der Ausgabe des Themas gemäß § 26 Absatz 3. Ist der Studierende in dem Semester, in dem die Studienarbeit präsentiert werden soll (§ 28), nicht mehr an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben, wird die Zulassung aufgehoben.

(4) Versäumen Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

§ 25 Klausur

- (1) Für die Klausur besteht eine Bearbeitungszeit von fünf Stunden.
- (2) Die Kandidaten dürfen nur die durch den Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Die Kandidaten haben die Hilfsmittel selbst zu stellen. Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen, Einlageblätter oder verlagsseitig nicht vorgesehene Register enthalten.
- (3) Auf dem Klausurdeckblatt hat der Kandidat zur Identifikation lediglich seine Matrikelnummer anzugeben.
- (4) Im Einzelfall können für Teile einer Klausur unterschiedliche Prüfer bestellt werden; in diesem Fall wird die Gesamtnote für die Klausur aus dem entsprechend der Bedeutung der Teile gewichteten Durchschnitt der Bewertungen für die Teile gebildet; die Gewichtung ist vorab festzusetzen und den Studierenden spätestens mit der Klausurstellung mitzuteilen.

§ 26 Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung oder einer anwendungsbezogenen Arbeit (Schriftsatz für ein gerichtliches Verfahren, Formulierung von Verträgen und Gesetzen mit entsprechender Begründung o. ä.) über ein juristisches Thema des von dem Kandidaten gewählten Schwerpunktbereichs, die sich auf wissenschaftliche Methoden stützt und anschließend nach Maßgabe von § 28 in einem Seminar des entsprechenden Schwerpunktbereichs präsentiert und verteidigt werden soll, das in der auf die Bearbeitungszeit folgenden Vorlesungszeit stattfindet.
- (2) Die Studienarbeit kann von jedem in der Forschung und Lehre tätigen Professor oder sonstigem habilitierten Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ausgegeben und betreut werden.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Studienarbeit setzt eine entsprechende Anmeldung gemäß § 24 Absatz 3 voraus. Die Ausgabe des nach Absatz 2 festgelegten Themas der Studienarbeit erfolgt grundsätzlich innerhalb der ersten beiden Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit des Semesters, in dem der Studierende gemäß § 24 angemeldet wurde, durch das Zentrale Prüfungsamt. Der Prüfungsausschuss kann einen hiervon abweichenden Ausgabetermin festlegen. Dieser ist öffentlich bekannt zu geben. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Studienarbeit sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Studienarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (5) Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Kandidaten, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um höchst-

tens zwei Wochen verlängern. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 1, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest nachgewiesen wird. Ist auf Grund einer amtsärztlich bescheinigten Krankheit des Kandidaten die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die Arbeit an diesen oder einen anderen Kandidaten ist ausgeschlossen.

(6) Die Bearbeitungszeit der Studienarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Studienarbeit bewilligt, muss das Thema der Studienarbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Studienarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die Studienarbeit an den Beurlaubten ist ausgeschlossen.

§ 27

Abgabe und Bewertung der Studienarbeit

(1) Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen, versehen mit der Versicherung an Eides statt, dass der Kandidat seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf Verlangen eines Prüfers ist die Arbeit außerdem in elektronisch lesbarer Form abzuliefern.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die beiden Gutachter für die Bewertung der Studienarbeit. Mindestens einer der Gutachter muss ein in der Forschung und Lehre tätiger Professor oder ein sonstiges habilitiertes Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald sein, im Übrigen kann Gutachter jeder Prüfer im Sinne von § 14 sein. Einer der Gutachter soll derjenige sein, der die Studienarbeit betreut hat.

(3) Die Bewertung der Studienarbeit erfolgt gemäß § 4 Absatz 2 Sätze 1 bis 5. Sie soll innerhalb von acht Wochen nach Ende des Seminars abgeschlossen sein, in dem die Arbeit präsentiert wurde.

§ 28

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in einem Seminar durch Präsentation und Verteidigung der Studienarbeit nach § 26 sowie Diskussion der weiteren dort präsentierten Studienarbeiten und sonstigen Referate erbracht. Dabei sollen auch Fragen zu Grundlagen und Inhalten des Schwerpunktbereichs gestellt werden, die mit dem Thema der Studienarbeit zusammenhängen. Die Präsentation soll in der Regel rund 20 Minuten dauern, Präsentation und Verteidigung zusammen rund 45 Minuten. Die Prüfer können eine parallele Verteidigung mehrerer Studienarbeiten vorsehen.

(2) Der Termin der mündlichen Prüfung ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Studierenden durch einen der beiden Prüfer bekannt zu geben.

(3) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüfern im Sinne von § 14 abgelegt. § 27 Absatz 2 gilt entsprechend. Sie setzen die Note gemeinsam fest.

§ 29 Regelprüfungstermine

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung soll spätestens bis zum Ende des neunten Semesters erstmals vollständig abgelegt worden sein. Die Studienarbeit soll spätestens im siebten Semester präsentiert und verteidigt werden. Die Klausur soll spätestens im neunten Semester geschrieben werden. Prüfungsleistungen können vor diesen -Regelprüfungsterminen erbracht werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Klausur wird in jedem Semester während der ersten sechs Wochen der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens acht Wochen vorher den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum, in dem Prüfungen stattfinden. Die Bekanntmachung der Termine und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer erfolgt hochschulöffentlich.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Klausur soll in Abweichung von § 4 Absatz 3 Satz 1 spätestens in der ersten Woche der auf den Prüfungstermin folgenden Vorlesungszeit abgeschlossen sein.

§ 30 Abweichung von Regelprüfungsterminen

(1) Überschreiten Studierende die in § 29 Absatz 1 genannten Regelprüfungstermine um mehr als vier Semester, gelten die jeweiligen Prüfungsleistungen als abgelegt und nicht bestanden. Bei der Berechnung der Frist werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Absatz 7 LHG M-V) nicht mit einbezogen.

(2) Haben Studierende die Gründe für die Überschreitung nicht zu vertreten, so haben sie dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist sie die Prüfung abzulegen haben.

§ 31 Freiversuch

(1) Haben Studierende nach ununterbrochenem Studium die Schwerpunktbereichsprüfung spätestens zu dem in § 29 Absatz 1 Satz 1 genannten Regelprüfungstermin erstmals vollständig abgelegt und wurde die Prüfung insgesamt nicht bestanden, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Eine mehrfache Inanspruchnahme die-

ser Regelung ist ausgeschlossen. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 7 auf das Studium angerechnet. Auf § 2 Absatz 3 wird ergänzend Bezug genommen.

(2) Wurde der Freiversuch insgesamt nicht bestanden, kann der Studierende beantragen, dass einzelne Prüfungsleistungen auf den regulären Erstversuch angerechnet werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des folgenden Meldezeitraums nach § 24 Absatz 2 schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Wurde der Freiversuch insgesamt bestanden, kann die Schwerpunktbereichsprüfung auf Antrag des Kandidaten in einzelnen Teilen oder insgesamt einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Diese Möglichkeit besteht nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des laufenden Prüfungstermins. Die Studienarbeit kann zur Notenverbesserung nur wiederholt werden, wenn die gesamte Schwerpunktbereichsprüfung wiederholt wird.

§ 32 Wiederholung

(1) Ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie auf Antrag des Kandidaten in einzelnen Teilen oder insgesamt einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Hat der Kandidat auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er nach Eintritt der Bestandskraft der Bescheide über das erstmalige und wiederholte Nichtbestehen innerhalb von zwei Wochen einen Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung stellen. Die Zulassung setzt voraus, dass im Verlaufe der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall eingetreten ist.

(3) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Meldet sich der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß zu der Wiederholungsprüfung oder tritt er eine Wiederholungsprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an, gilt die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 33 Gesamtnote

(1) Für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird eine Gesamtnote festgesetzt. Grundlage der Festsetzung sind die Einzelleistungen der Prüfung gemäß § 23 Absatz 1. In die Bildung der Gesamtnote gehen die auf zwei Dezimalstellen errechneten Punktzahlen der Prüfungsleistungen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 3 mit jeweils 40 % und die Prüfungsleistung nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 mit 20 % ein.

Das Ergebnis ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen (Endpunktzahl der Prüfung).

(2) Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung entsprechend der Bundesnotenverordnung.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat an allen Prüfungsabschnitten gemäß § 23 Absatz 1 teilgenommen hat und mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (4,00 Punkte) erreicht wurde.

§ 34 Zeugnis

(1) Über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs, die Endpunktzahl und die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung enthält.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem anderen professoralen Mitglied des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 35 Diplomurkunde

(1) Mit dem Bestehen der Ersten juristischen Prüfung wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt, mit der ihm der akademische Grad „Diplomjurist“ verliehen wird.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet; sie trägt das Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(3) Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Schwerpunktbereichsprüfung wird Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.

IV. Übergangsregelungen, Inkrafttreten

§ 37 Übergangsregelungen

- (1) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2010 aufgenommen haben, gelten die bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Prüfung nach
- a. § 17 Absatz 2 Nummer 2 ab dem 1. Oktober 2011
 - b. § 17 Absatz 2 Nummer 3 ab dem 1. April 2011
 - c. § 17 Absatz 2 Nummer 4 ab dem 1. Oktober 2011

jeweils im Rahmen einer Übung (§ 18 Absatz 2) abgenommen wird, sich auf den in dieser Ordnung angegebene Prüfungsstoff beschränkt und die Klausur jeweils nur 120 Minuten dauert.

(2) Die Regelungen über die Präsentation der Studienarbeit als mündliche Prüfungsleistung der universitären Schwerpunktprüfung sowie die damit verbundene Berechnung des Gesamtergebnisses dieser Prüfung gelten für alle Studierenden, die sich erstmalig im Wintersemester 2010/2011 für die Studienarbeit anmelden; für alle übrigen Studierenden verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

(3) Prüfungen im bisherigen Schwerpunkt „Staat und Verwaltung“ werden letztmalig für den ersten regulären Versuch im Wintersemester 2013 angeboten, im Übrigen letztmalig im Wintersemester 2015; zum Lehrangebot siehe die Übergangsvorschrift in der Studienordnung.

(4) Die Änderungssatzung vom 19. Februar 2013 gilt für alle Fachprüfungen, die ab deren Inkrafttreten begonnen werden. Vorher unternommene Fehlversuche werden angerechnet. Dies gilt nicht für im Freiversuch unternommene Versuche, sofern die Voraussetzungen des § 18 Absatz 3 in der bis zum Inkrafttreten der Änderungssatzung geltenden Fassung vorliegen.

(5) Die durch die Änderungssatzung vom 05.04.2016 erfolgten Änderungen der §§ 17, 18 und 21 gelten nur für Studierende, die ihr rechtswissenschaftliches Studium nach Inkrafttreten der Änderungssatzung aufgenommen haben. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Prüfungen im bisherigen Schwerpunkt „Steuern“ werden für den ersten Versuch, der kein Freiversuch ist, letztmalig im Wintersemester 2017/18 angeboten, für die Wiederholungsversuche letztmalig im Wintersemester 2018/19; zum Lehrangebot siehe die Übergangsvorschrift in der Studienordnung. Die Änderung gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 4 h) tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung vom 22. Juni 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1012) außer Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 und 3 der Änderungssatzung vom 8. September 2011 treten am 18. Dezember 2011 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 2 der Änderungssatzung vom 8. September 2011 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 23. März und 11. August 2010, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 20. August 2010 sowie der Zustimmung des Justizministeriums.

Greifswald, den 20. August 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 586